

Guido Rötzer
Stadtverordnetenvorsteher

Niederschrift

Gremium	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel
Sitzungsnummer	2/2020
Datum	Dienstag, den 03.03.2020
Sitzungsdauer	20:00 Uhr bis 21:18 Uhr
Ort	Bürgerhaus Bruchköbel, Jahnstr. 3, 63486 Bruchköbel

Vorsitz:

Stadtverordnetenvorsteher Rötzer, Guido (CDU)

Anwesende:

Stadtverordneter Baier, Patrick (BBB)
Stadtverordneter Beilner, Dietmar (BBB)
Stadtverordneter Blum, Oliver (GRÜNE)
Stadtverordnete Braun, Sylvia (FDP)
Stadtverordneter Breitenbach, Frank (CDU)
Stadtverordneter Broschowsky, Klaus Dieter (CDU)
Stadtverordnete Bürgstein, Patricia (GRÜNE)
Stadtverordneter Clauß, Christian (BBB)
Stadtverordneter Emmrich, Rolf (CDU)
Stadtverordnete Förster-Helm, Elke (GRÜNE)
Stadtverordnete Grosse, Andrea (CDU)
Stadtverordneter Haas, Klaus (CDU)
Stadtverordneter Hirt, Oliver (CDU)
Stadtverordneter Hormel, Harald (BBB)
Stadtverordneter Kitzmann, Alexander (CDU)
Stadtverordnete Klein, Gisela (BBB)
Stadtverordnete Lauterbach, Katja (FDP)
Stadtverordneter Ließmann, Peter (SPD)
Stadtverordnete Neunemann-Güth, Nicole (FDP)
Stadtverordneter Nohl, Frank (SPD)
Stadtverordneter Ochs, Reiner (CDU)
Stadtverordnete Pastor, Dana (SPD)
Stadtverordneter Rabold, Alexander (BBB)
Stadtverordneter Rechholz, Joachim (BBB)
Stadtverordneter Ringel, Uwe (GRÜNE)
Stadtverordneter Schreier, Michael (SPD)
Stadtverordnete Seewald, Carina (BBB)
Stadtverordneter Sliwka, Thomas (CDU)
Stadtverordneter Spachovsky, Ralf (CDU)
Stadtverordnete Viehmann, Veronika (SPD)
Stadtverordnete Weigl-Franz, Viola (CDU)
Stadtverordneter Dr. Wingefeld, Volker (FDP)
Stadtverordneter Zeitler, Nicholas (CDU)
Stadtverordneter Zugenbühler, Christoph (CDU)

entschuldigt:

Stadtverordneter Linek, Klaus (GRÜNE)
Stadtverordnete Pauly, Monika (SPD)

Magistrat:

Bürgermeister Maibach, Günter (CDU)
Erste Stadträtin Cammerzell, Ingrid (CDU)
Stadtrat Jessl, Edwin (GRÜNE)
Stadtrat Keim, Reiner (CDU)
Stadtrat Legorjé, Hans-Joachim (BBB)
Stadtrat Roth, H. Michael (BBB)
Stadtrat Schadeberg, Volker (CDU)
Stadtrat Schäfer, Jürgen (FDP)
Stadtrat Viehmann, Norbert (SPD)

Schriftführer:

Schriftführer Dr. Wächtler, Achim

Tagesordnung

1. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 28.01.2020
2. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3. Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
4. Antrag BBB-Fraktion: (DS-47/2020)
Umbenennung der Ordnungspolizei in Stadtpolizei
5. Antrag FDP-Fraktion: (DS-48/2020)
Parlamentsfernsehen
6. Bebauungsplan „Erweiterung Neuer Friedhof“ (DS-10/2020)
Vorentwurfs- und Offenlagebeschluss
7. Fahrradparkplätze Innenstadt (DS-40/2020)

Protokoll, öffentliche Sitzung

Der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt er zusammen mit dem ganzen Haus der am 19.02.2020 beim Anschlag in Hanau ermordeten Opfer mit einer Gedenkminute.

1.	Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 28.01.2020
----	---

Gegen die Richtigkeit der Niederschrift vom 28.01.2020 haben sich keine Einwendungen ergeben, die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

2.	Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
----	---

Der Stadtverordnetenvorsteher weist auf die anstehende Sportlerehrung am kommenden Freitag hin. Weiter weist er auf die Baumpflanzaktion am kommenden Samstag hin und bittet in beiden Fällen um rege Teilnahme.

3.	Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
----	--

Der Bürgermeister berichtet zunächst von der Prolongation eines Darlehens aus dem Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen aus dem Jahr 2010 (DS-22/2020). Der Zinssatz sinkt für die Kreditsumme von € 1.037.702,31 ab dem 18.02.2020 von 3,62% auf 0,551%. Der Zinssatz gilt bis zum Laufzeitende (29.03.2040). Die Tilgungsraten und Zahlungstermine bleiben unverändert.

Weiter hat der Magistrat einen Kapitalmarktkredit in Höhe von 9.094.189,00 € im Haushaltsjahr 2020 bei der Kadege Finanzierungsvermittlung aufgenommen. Die Kreditaufnahme ist zur Finanzierung von Vorhaben des Teilfinanzhaushaltes 2018 notwendig. Bei der Kadege Finanzierungsvermittlung wurde ein Zinssatz von 0,564% zuzüglich 0,01% Courtage vermittelt. Der Kredit wurde aufgrund der Vermittlung bei der DKB-Bank aufgenommen.

Der Bürgermeister trägt den Liquiditätsbericht für das Haushaltsjahr 2020 vor. Gemäß 2.4 Buchstabe b des Finanzplanungserlasses 2020 vom Hessischen Ministerium für Finanzen erfolgt die Mitteilung über den Liquiditätsnachweis. Der Nachweis wird der Niederschrift beigelegt. Im stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

- Stand der Liquiditätskredite zum 31.12. des Vorjahres 0,00 Euro
- Gebundene Liquidität in Höhe von 805.998,00 Euro
- ungebundene Liquidität in Höhe von 216.172,27 Euro.

Weiter berichtet der Bürgermeister, dass die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 25.02.2020 den Haushalt 2020 mit seinen Anlagen und Wirtschaftsplänen genehmigt hat. Es werden im Weiteren die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rund 17 Millionen Euro, die Investitionskredite in Höhe von rund 5,1 Millionen Euro und der Höchstbetrag an Liquiditätskrediten von 5 Millionen Euro genehmigt. Das Schreiben der Kommunalaufsicht wird vollumfänglich zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister berichtet, dass es aufgrund der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2000 erforderlich ist, die Phosphoreinträge in Oberflächengewässer der EU nachhaltig zu senken, um den angestrebten guten ökologischen Zustand zu erreichen. Vom Maßnahmenprogramm des Landes Hessen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist auch die Kläranlage Hanau betroffen, in dem u.a. die Abwässer der Stadtteile Bruchköbel, Roßdorf, Nieder- und Oberissigheim gereinigt werden. Die Vorgaben sind nur mit größeren Umbaumaßnahmen zu erreichen; Die Maßnahmen müssen bis zum 01.01.2023 umgesetzt sein. Die Stadt Hanau kalkuliert Gesamtkosten der Umbaumaßnahmen von rund 35 Mio. €. Auf Basis des bestehenden Vertragsverhältnisses hat die Stadt Bruchköbel rund 12,5 % der Kosten (ca. 4,4 Mio. €) zu tragen. Für diese Investitionskosten sollen beim Land Hessen Fördermittel beantragt werden. Entsprechende Gespräche und Abstimmungen hierzu erfolgen aktuell. Über die Förderhöhe liegen derzeit keine verlässlichen Angaben vor. Die entsprechenden Haushaltsmittel sollen in die Haushaltsplanung des Jahres 2021 und die Folgejahre aufgenommen werden. Diesbezüglich werden mit der Stadt Hanau im 1. Halbjahr 2020 weitere Abstimmungen erfolgen.

Weiter berichtet der Bürgermeister vom Granulataustausch beim Kunstrasenplatz in Bruchköbel. Nach umfassenden Recherchen wurde beschlossen, dass dort erneut Kunststoffgranulat zum Einsatz kommen sollte. Ein Ausweichen auf Sand als Füllmaterial sei zwar möglich, aber hinsichtlich der Verletzungsgefahr und Beispielbarkeit des Platzes nicht geboten. Es habe sich insgesamt ergeben, dass die befürchtete Regelung zum Verbot von Kunststoffgranulat bislang nicht eingeführt wurde. Das mag mit der Erkenntnis zusammenhängen, dass der Mikroplastikeintrag in die Umwelt um Größenordnungen geringer ausfällt als ursprünglich angenommen. Die Auffassung werde durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund bestärkt.

Für die städtische Kindertagesstätte Spatzennest wurde stellvertretende Leitung ab 01.04.2020 unbefristet eingestellt.

Herr Matthias Schmidt wurde mit Wirkung zum 13.02.2020 weiterhin in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit als erster stellvertretender Stadtbrandinspektor der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel berufen. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich und befristet bis zum 10.08.2021.

Zum Shuttle-Service von Festplatz in die Innenstadt berichtet der Bürgermeister, dass das derzeit in der Probephase betriebene Shuttle im März und April 2020 freitags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr fahren. Währenddessen wird eine vollständige Drittfinanzierung durch Sponsoring verfolgt. Falls dies nicht gelingt, soll der Shuttle-Service mit Ende April 2020 eingestellt werden.

Der Bürgermeister berichtet, dass Staatsminister Al-Wazir den Beitritt der Stadt Bruchköbel zur Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen bestätigt hat.

Schließlich berichtet der Bürgermeister, dass das Regierungspräsidium Darmstadt ein Schreiben zum fehlenden Forsteinrichtungswerk gesendet hat. Die Stadtverordnetenversammlung erhält das Schriftstück vollumfänglich.

TOP 4.	DS-47/2020	Antrag BBB-Fraktion: Umbenennung der Ordnungspolizei in Stadtpolizei
--------	------------	---

Der Stadtverordnete Rabold spricht im Sinne des Antrags. Der Stadtverordnete Ließmann spricht gegen den Antrag. Einerseits müssten zusätzlich zu den Emblemen einige Ausrüstungsgegenstände ohne Not neu angeschafft werden, weil diese „Ordnungspolizei“ aufweisen und nicht zerstörungsfrei verändert werden können. Andererseits ergebe sich aus § 99 HSOG keine andere Möglichkeit als die Bezeichnung „Ordnungspolizei“. Die Bezeichnung der Bediensteten als „Hilfspolizistin“ oder „Hilfspolizist“ strahle wiederum eine fehlende Professionalität aus. Er geht auf die grundlegende Diskussion des Hessischen Landtags in den Jahren 2005/2006 ein. Weiter erläutert er die seiner Wahrnehmung nach bestehenden Unterschiede zur Organisation in Frankfurt bzw. Darmstadt, die die Bezeichnung „Stadtpolizei“ bzw. „Kommunalpolizei“ gewählt hätten. Der Stadtverordnete Ringel geht aus seiner Sicht auf die Diskussion der Jahre 2005/2006 ein.

Abstimmung: bei 16 Ja-Stimmen (BBB, GRÜNE, FDP) und 19 Nein-Stimmen (CDU, SPD) abgelehnt

TOP 5.	DS-48/2020	Antrag FDP-Fraktion: Parlamentsfernsehen
--------	------------	---

Die Stadtverordnete Lauterbach spricht im Sinne des Antrags. Der Stadtverordnete Sliwka fasst den Diskussionsweg bis heute aus seiner Wahrnehmung heraus zusammen und steht der Sache grundsätzlich offen gegenüber. Gleichzeitig bittet er um Klärung einiger Fragen, nämlich nach dem Persönlichkeitsrecht der Hobby-Politiker, den Urheberrechten an Bild und Ton bzw. dem gesamten entstehenden Material, den Nutzerzahlen in anderen Kommunen und schließlich nach den zu erwartenden Kosten. Über Youtube beispielsweise sollen hier durchaus EURO 20.000,- pro Jahr anfallen können. Der Stadtverordnete Rabold sieht keine Datenschutzprobleme, die Urheberrechte seien ebenfalls klar. Die Nutzungsrechte für die umfassende Verwertung wären detailliert zu regeln. Für Bruchköbel müsste allenfalls § 12 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung angepasst werden. Er kritisiert die Zeitdauer der inhaltlichen Diskussion, da seine Fraktion dies alles bereits vor Jahren im Wege eines Antrags vorgeschlagen habe. Der Stadtverordnetenvorsteher weist darauf hin, dass zur Geschäftsordnung ein gesonderter Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu fassen wäre. Der Stadtverordnete Ließmann weist auf weiteren inhaltlichen Diskussionsbedarf in seiner Fraktion hin und ist dem Grunde nach für den Prüfantrag offen. Er geht schließlich davon aus, dass bei einer eventuellen Einführung die Sache über einen etwaigen Beschluss heute hinaus konkret in der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen wäre.

Der Stadtverordnetenvorsteher fragt, ob die Fragen des Stadtverordneten Sliwka als Erweiterung des Prüfantrags zu verstehen seien, was bejaht wird.

Abstimmung zum erweiterten Prüfantrag: bei 33 Ja-Stimmen (CDU, BBB, SPD, GRÜNE ohne die Stadtverordneten Bürgstein und Ringel, FDP) und 2 Enthaltungen (die Stadtverordneten Bürgstein und Ringel) beschlossen

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, wie Live-Übertragungen/Aufzeichnungen in Bild und Ton (so genanntes Parlamentsfernsehen) der Stadtverordnetensitzungen und ggf. der Ausschusssitzungen in Bruchköbel angeboten werden können. Insbesondere sollte der finanzielle und der datenschutzrechtliche Aspekt geprüft werden, sowie welche Satzungsänderungen dafür notwendig sind.

Gleichzeitig wird gebeten, die Fragen nach dem Persönlichkeitsrecht der Hobby-Politiker, den Urheberrechten an Bild und Ton bzw. dem gesamten Material und den Nutzerzahlen in anderen Kommunen zu klären.

TOP 6.	DS-10/2020	Bebauungsplan „Erweiterung Neuer Friedhof“ Vorentwurfs- und Offenlagebeschluss
--------	------------	---

Der Bürgermeister spricht im Sinne des Antrags. Der Stadtverordnete Rabold meint, dass sich Detailfragen, z.B. zum tatsächlichen Bedarf, den Kosten, der Geeignetheit des Waldstücks und Erhalt der bisherigen Zufahrt zum Gelände Neuer Friedhof, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr klären lassen und stellt einen Antrag auf Verweisung der Sache in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr.

Der Stadtverordnete Sliwka spricht gegen die Verweisung.

Abstimmung zum Verweisungsantrag: bei 13 Ja-Stimmen (BBB, GRÜNE ohne den Stadtverordneten Blum, die Stadtverordneten Pastor und Breitenbach), 18 Nein-Stimmen (CDU ohne den Stadtverordneten Breitenbach, FDP, der Stadtverordnete Blum) und 4 Enthaltungen (die Stadtverordneten Ließmann, Nohl, Schreier, Viehmann) abgelehnt

Sodann fragt der Stadtverordnete Rabold den Bürgermeister 1. zum ermittelten Bedarf / Analyse, 2. zu den Kosten, 3. warum die verkehrliche Erschließung nicht wie bislang erhalten bleiben soll, 4. die Eignung des Standorts hinsichtlich des Alters und des Pflegezustands der Bäume. Der Bürgermeister bekundet, dass die Details zum Bedarf eingehend in der Friedhofskommission beleuchtet worden seien, dort habe es auch umfassende Erläuterungen zur verkehrlichen Erschließungssituation und den zu erwartenden Kosten gegeben. Auch der Zustand der Bäume auf dem Areal sei untersucht und als tauglich eingestuft worden. Der Stadtverordnete Rabold gibt zu bedenken, dass die Friedhofskommission nicht-öffentlich tagt und er als Stadtverordneter diese Details wissen wolle.

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen (CDU außer dem Stadtverordneten Breitenbach, SPD, GRÜNE, FDP) und 9 Enthaltungen (BBB, der Stadtverordnete Breitenbach) beschlossen

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel nimmt den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Neuer Friedhof“ zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Neuer Friedhof“.
3. Der Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 7.	DS-40/2020	Fahrradparkplätze Innenstadt
--------	------------	------------------------------

Der Bürgermeister spricht im Sinne des Antrags. Der Stadtverordnete Ringel meint, dass die Vorlage ohne detaillierte Erläuterungen unklar bleibe. Auch könne es seiner Auffassung nach nicht sein, dass nach allen bisher gelaufenen Diskussionen erst im Jahre 2021 ausgeführt werde. Die Haushaltsmittel hätten für das Jahr 2020 eingestellt werden müssen. Die Frage nach den Ladesäulen sei umfassend ungeklärt, ebenso die Frage nach Fördermitteln. Im Übrigen liegt seiner Auffassung nach aus frühe-

ren Beratungen der Stadtverordnetenversammlung ein konkreter Beschluss – bis auf die Ladesäulen – längst vor. Im Jahre 2020 nicht auszuführen sei ein Affront gegen die Stadtverordnetenversammlung. Durch frühere Beratungen seien die Antragsinhalte auch nicht neu, die Verwaltung hätte sie seiner Meinung nach präzisieren und erläutern müssen. Der Stadtverordnete Sliwka spricht im Sinne des Stadtverordneten Ringel und stellt einen Antrag auf Verweisung der Sache in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr.

Abstimmung zum Verweisungsantrag: einstimmig beschlossen

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, schließt der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzung um 21:18 Uhr.

Guido Rötzer
Stadtverordnetenvorsteher

Dr. Achim Wächtler
Schriftführer



Ersterfassungsdatum: 19.02.2020

Aktenzeichen:

Antragsteller: BBB-Fraktion

Ersteller:

BBB-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-47/2020
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	03.03.2020	

Titel:

**Antrag BBB-Fraktion:
Umbenennung der Ordnungspolizei in Stadtpolizei**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die derzeit als „Ordnungspolizei“ bezeichnete Hilfspolizeibehörde der Stadt Bruchköbel führt künftig die Bezeichnung „Stadtpolizei“.
- Die Ordnungspolizeibeamtinnen und -beamten der Stadt Bruchköbel führen künftig die Dienstbezeichnung „Hilfspolizeibeamtin“ beziehungsweise „Hilfspolizeibeamter“.

Begründung:

Mit Änderungen des HSOG in den Jahren 2009 und 2016 wurde nach § 99 Abs. 1 Satz 1 HSOG die gesetzliche Möglichkeit gegeben, dass städtische Hilfspolizeibeamtinnen beziehungsweise Hilfspolizeibeamte die Bezeichnung Ordnungspolizeibeamtin beziehungsweise Ordnungspolizeibeamter führen können; eine Normierung, also eine festgelegte Bezeichnung der Behörde, wurde nicht vorgenommen.

Eine sachliche Notwendigkeit oder auch nur eine überzeugende sachliche Begründung, statt der jahrzehntelang benutzten Dienstbezeichnung „Hilfspolizistin“ oder „Hilfspolizist“ nunmehr die Dienstbezeichnung „Ordnungspolizistin“ oder „Ordnungspolizist“ zu verwenden, gab es nicht.

Durch Beschluss des Magistrats wurde dennoch die „Hilfspolizei“ der Stadt Bruchköbel in „Ordnungspolizei“ umbenannt. In der Bevölkerung unserer Stadt werden die städtischen Polizeibeamten jedoch nach wie vor - teilweise sogar eher liebevoll - „Hipos“ genannt, was ein deutliches Zeichen ihrer Verankerung in unserer örtlichen Gemeinschaft darstellt.

Die Bezeichnung einer Polizeibehörde oder eines Polizeibeamten als Ordnungspolizei beziehungsweise Ordnungspolizeibeamter ist bereits für sich genommen nicht geboten.

Sowohl die staatlichen wie auch die kommunalen Polizeibehörden nehmen die Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Grundlage des HSOG wahr.

Die sinngemäße Bezeichnung einer kommunalen Polizeibehörde als „Ordnungspolizei“ findet sich auch im europäischen Ausland nicht. Auch hier ist eine Trennung in staatliche und kommunale Polizei üblich, wobei die kommunale Polizei regelmäßig die sinngemäße Bezeichnung „städtische Polizei“ beziehungsweise „kommunale Polizei“ trägt.

Der Begriff „Ordnungspolizei“ tauchte in der deutschen Geschichte kaum auf. Er wurde erstmals für das gesamte damalige Reichsgebiet durch die nationalsozialistische Polizeiorganisationsreform als gültige Behördenbezeichnung geschaffen. Auch wenn die Bezeichnung der Ordnungspolizei als solche nicht in der nationalsozialistischen Ideologie verankert ist, sollte die Tatsache, dass die Ordnungspolizei in der Zeit des Nationalsozialismus in regelmäßiger Aufgabenwahrnehmung Beihilfe zum Völkermord geleistet hat, ausreichen, eine derartige Begrifflichkeit nicht ohne Notwendigkeit wieder zu benutzen.

Anhang Zitat aus Wikipedia (Stand 2020):

„Die Ordnungspolizei (OrPo, selten auch Orpo) bildete in der Zeit des Nationalsozialismus das organisatorische Dach der uniformierten Polizeikräfte im Deutschen Reich. Sie wurde von Kurt Daluge geleitet und war dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler direkt unterstellt. Die Ordnungspolizei war an der Durchführung von Kriegsverbrechen sowie dem Holocaust, Porajmos (Anm.Verf.: Völkermord an den europäischen Roma) und Krankenkampen maßgeblich beteiligt.“

Bruchköbeler BürgerBund - Fraktion
Kurt-Schumacher-Ring 15 • D-63486 Bruchköbel

Bruchköbel, den 19.02.2020

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstraße 32

D-63486 Bruchköbel

Antrag: Umbenennung der Ordnungspolizei in Stadtpolizei

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,

die BBB-Fraktion stellt zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.03.2020 den folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die derzeit als „Ordnungspolizei“ bezeichnete Hilfspolizeibehörde der Stadt Bruchköbel führt künftig die Bezeichnung „Stadtpolizei“.
- Die Ordnungspolizeibeamtinnen und -beamten der Stadt Bruchköbel führen künftig die Dienstbezeichnung „Hilfspolizeibeamtin“ beziehungsweise „Hilfspolizeibeamter“.

Begründung:

Mit Änderungen des HSOG in den Jahren 2009 und 2016 wurde nach § 99 Abs. 1 Satz 1 HSOG die gesetzliche Möglichkeit gegeben, dass städtische Hilfspolizeibeamtinnen beziehungsweise Hilfspolizeibeamte die Bezeichnung Ordnungspolizeibeamtin beziehungsweise Ordnungspolizeibeamter führen können; eine Normierung, also eine festgelegte Bezeichnung der Behörde, wurde nicht vorgenommen.

Eine sachliche Notwendigkeit oder auch nur eine überzeugende sachliche Begründung, statt der jahrzehntelang benutzten Dienstbezeichnung „Hilfspolizistin“ oder „Hilfspolizist“ nunmehr die Dienstbezeichnung „Ordnungspolizistin“ oder „Ordnungspolizist“ zu verwenden, gab es nicht.

Durch Beschluss des Magistrats wurde dennoch die „Hilfspolizei“ der Stadt Bruchköbel in „Ordnungspolizei“ umbenannt. In der Bevölkerung unserer Stadt werden die städtischen Polizeibeamten jedoch nach wie vor - teilweise sogar eher liebevoll - „Hipos“ genannt, was ein deutliches Zeichen ihrer Verankerung in unserer örtlichen Gemeinschaft darstellt.

Die Bezeichnung einer Polizeibehörde oder eines Polizeibeamten als Ordnungspolizei beziehungsweise Ordnungspolizeibeamter ist bereits für sich genommen nicht geboten.

Sowohl die staatlichen wie auch die kommunalen Polizeibehörden nehmen die Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Grundlage des HSOG wahr.

Die sinngemäße Bezeichnung einer kommunalen Polizeibehörde als „Ordnungspolizei“ findet sich auch im europäischen Ausland nicht. Auch hier ist eine Trennung in staatliche und kommunale Polizei üblich, wobei die kommunale Polizei regelmäßig die sinngemäße Bezeichnung „städtische Polizei“ beziehungsweise „kommunale Polizei“ trägt.

Der Begriff „Ordnungspolizei“ tauchte in der deutschen Geschichte kaum auf. Er wurde erstmals für das gesamte damalige Reichsgebiet durch die nationalsozialistische Polizeiorganisationsreform als gültige Behördenbezeichnung geschaffen. Auch wenn die Bezeichnung der Ordnungspolizei als solche nicht in der nationalsozialistischen Ideologie verankert ist, sollte die Tatsache, dass die Ordnungspolizei in der Zeit des Nationalsozialismus in regelmäßiger Aufgabenwahrnehmung Beihilfe zum Völkermord geleistet hat, ausreichen, eine derartige Begrifflichkeit nicht ohne Notwendigkeit wieder zu benutzen.

Anhang Zitat aus Wikipedia (Stand 2020):

„Die Ordnungspolizei (OrPo, selten auch Orpo) bildete in der Zeit des Nationalsozialismus das organisatorische Dach der uniformierten Polizeikräfte im Deutschen Reich. Sie wurde von Kurt Daluge geleitet und war dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler direkt unterstellt. Die Ordnungspolizei war an der Durchführung von Kriegsverbrechen sowie dem Holocaust, Porajmos (Anm.Verf.: Völkermord an den europäischen Roma) und Krankenmorden maßgeblich beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Rabold
BBB-Fraktionsvorsitzender



Ersterfassungsdatum: 19.02.2020

Aktenzeichen:

Antragsteller: FDP-Fraktion

Ersteller:

FDP-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-48/2020
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	03.03.2020	

Titel:

**Antrag FDP-Fraktion:
Parlamentsfernsehen**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, wie Live-Übertragungen/Aufzeichnungen in Bild und Ton (sogenanntes Parlamentsfernsehen) der Stadtverordnetensitzungen und ggf. der Ausschusssitzungen in Bruchköbel angeboten werden können. Insbesondere sollte der finanzielle und der datenschutzrechtliche Aspekt geprüft werden, sowie welche Satzungsänderungen dafür notwendig sind.

Begründung:

Das Thema wurde in Bruchköbel in den letzten Jahren immer wieder diskutiert, bisher waren die Bedenken größer als der erwartete Nutzen. Mittlerweile gibt es positive Erfahrungswerte aus anderen Kommunen, wodurch die hiesigen Bedenken nicht bestätigt wurden. Im Gegenteil, es wurde in Niederdorfelden und in Maintal zum selbstverständlichen Bestandteil und trägt zum Interesse der Einwohner an Kommunalpolitik bei. Hinzu kommt in Bruchköbel derzeit eine schwierige Parksituation durch die Baustelle, die die Besuche von Sitzungen deutlich erschwert.

Es wäre zu prüfen, ob man durch Einbindung von Jugendlichen – wie in Nachbarkommunen – zusätzlich auch einen weiteren Nutzen einer solchen Übertragung erreichen könnte. Die FDP Fraktion ist überzeugt, dass hier eine ganz neue Form der Einbindung erfolgen kann und Interesse bei den Bewohnern unserer Stadt geweckt werden wird für die Arbeit der Stadtverordneten.

Natürlich müssen Kosten/Nutzen in Relation stehen und die rechtlichen Voraussetzungen sind zu beachten. Deswegen sind zunächst diese Aspekte zu prüfen.

Anlage(n):

1. Original-Antrag

FDP Fraktion Bruchköbel

Katja Lauterbach, Fraktionsvorsitzende
Schulzenstr. 1a, 63486 Bruchköbel
Telefon: 06181-976018

info@fdp-bruchkoebel.de
www.fdp-bruchkoebel.de



**An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstr. 32**

63486 Bruchköbel

19.02.2020

Parlamentsfernsehen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die FDP Fraktion stellt zur Stadtverordnetensitzung am 03.03.2020 folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, wie Live-Übertragungen/Aufzeichnungen in Bild und Ton (sogenanntes Parlamentsfernsehen) der Stadtverordnetensitzungen und ggf. der Ausschusssitzungen in Bruchköbel angeboten werden können. Insbesondere sollte der finanzielle und der datenschutzrechtliche Aspekt geprüft werden, sowie welche Satzungsänderungen dafür notwendig sind.

Begründung:

Das Thema wurde in Bruchköbel in den letzten Jahren immer wieder diskutiert, bisher waren die Bedenken größer als der erwartete Nutzen. Mittlerweile gibt es positive Erfahrungswerte aus anderen Kommunen, wodurch die hiesigen Bedenken nicht bestätigt wurden. Im Gegenteil, es wurde in Niederdorfelden und in Maintal zum selbstverständlichen Bestandteil und trägt zum Interesse der Einwohner an Kommunalpolitik bei. Hinzu kommt in Bruchköbel derzeit eine schwierige Parksituation durch die Baustelle, die die Besuche von Sitzungen deutlich erschwert.

Es wäre zu prüfen, ob man durch Einbindung von Jugendlichen – wie in Nachbarkommunen – zusätzlich auch einen weiteren Nutzen einer solchen Übertragung erreichen könnte. Die FDP Fraktion ist überzeugt, dass hier eine ganz neue Form der Einbindung erfolgen kann und Interesse bei den Bewohnern unserer Stadt geweckt werden wird für die Arbeit der Stadtverordneten.

Natürlich müssen Kosten/Nutzen in Relation stehen und die rechtlichen Voraussetzungen sind zu beachten. Deswegen sind zunächst diese Aspekte zu prüfen.

Für die FDP Fraktion

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lauterbach', written in a cursive style.

Katja Lauterbach



Ersterfassungsdatum: 07.01.2020
Aktenzeichen: III/Entzel/KFK
Antragsteller:
Ersteller:

Bauverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-10/2020
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	22.01.2020	6.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	03.03.2020	

Titel:

Bebauungsplan „Erweiterung Neuer Friedhof“ Vorentwurfs- und Offenlagebeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel nimmt den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Neuer Friedhof“ zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Neuer Friedhof“.
3. Der Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Am 25.06.2019 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Erweiterung Neuer Friedhof“. Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Erweiterung des bestehenden Neuen Friedhofs in Bruchköbel. Die geplante Erweiterungsfläche schließt nördlich an den bestehenden Friedhof an und umfasst ca. 5 ha. Die vorhandene Waldfläche mit einer Fläche von ca. 2 ha soll als Bestattungswald ausgewiesen werden. Zur Schaffung von Planungsrecht ist ein reguläres, 2-stufiges Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB erforderlich.

Anlage(n):

1. 10-2020_Anlage_Begründung
2. 10-2020_Anlage_Plan
3. 10-2020_Anlage_Textl._Festsetzungen

STADT Bruchköbel

Kernstadt

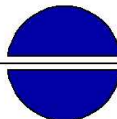


Bebauungsplan „Erweiterung neuer Friedhof“

Begründung

- Vorentwurf -

Stand: 16.10.2019



INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	4
1.1. Lage und räumlicher Geltungsbereich	4
1.2. Planungsanlass und Planziel	4
1.4. Planungsrechtliche Situation.....	5
1.4.1. Verfahren gemäß § 30 Abs. 1 BauGB – qualifizierter Bebauungsplan	5
1.5. Übergeordnete Planungen.....	6
1.5.1. Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010.....	6
2. BESTANDSSITUATION	7
2.1. Flächennutzung und städtebauliche Situation.....	7
2.2. Verkehrliche Erschließung	7
2.3. Ver- und Entsorgung	7
2.4. Immissionssituation	7
2.5. Altlasten, Boden- und Grundwasserverunreinigung	7
2.6. Denkmalschutz	7
2.7. Gesetzlicher Schutzstatus	7
3. PLANUNG NACH BAUPLANUNGSRECHT	9
3.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)	9
3.2. Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO).....	9
3.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 23 BauNVO)	9
3.3.1. Bauliche Anlagen.....	9
3.4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Parken (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).....	9
3.5. Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	10
3.6. Fläche für Wald – Zweckbestimmung Bestattungswald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)	10
3.7. Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof und Flächen für das Anpflanzen oder mit Bindung/Erhaltung für/von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)	10
3.8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	11
3.9. Erschließung	11
3.9.1. Verkehrliche Erschließung	11
3.9.2. Innere Erschließung.....	11
3.10. Ver- und Entsorgung.....	11
3.11. Bodenschutz.....	12
3.12. Vorsorgender Bodenschutz	13
4. PLANUNG NACH Bauordnungsrecht.....	14

4.1. Beschilderung und Werbeanlagen	14
4.2. Einfriedungen	14
5. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB).....	15
5.1. Denkmalschutz (§§ 18 und 21 HDSchG)	15
5.2. Artenschutz (§ 39 BNatSchG).....	15
6. Hinweise.....	16
6.1. Bodenschutz, Altlasten, Kampfmittel.....	16
6.2. Jagd	16
6.3. Wald	16
6.4. Schutzmaßnahmen Versorgungsleitungen	16
6.5. Grabschmuck	16
6.6. Urnen	16
6.7. Grundwasser und Boden	16
6.8. Artenschutz und Umweltbericht	17

1. EINLEITUNG

1.1. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt am südlichen Siedlungsrand der Kernstadt Bruchköbel.

Die sich aus dem Bebauungsplan entwickelnde Friedhofserweiterung schließt an den vorhandenen „neuen Friedhof“ im Süden sowie an die vorhandene Kleingartenanlage an und grenzt im Norden an Wohnbebauung der Willy-Brand-Straße. Östlich sowie westlich wird der Geltungsbereich durch Waldflächen begrenzt.

Der Planbereich umfasst die Flurstücke: Stadt Bruchköbel, Gemarkung Bruchköbel, Flur 11, Flurstücke 14/19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24, 25, 26, 29 ganz oder teilweise.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 5 ha.

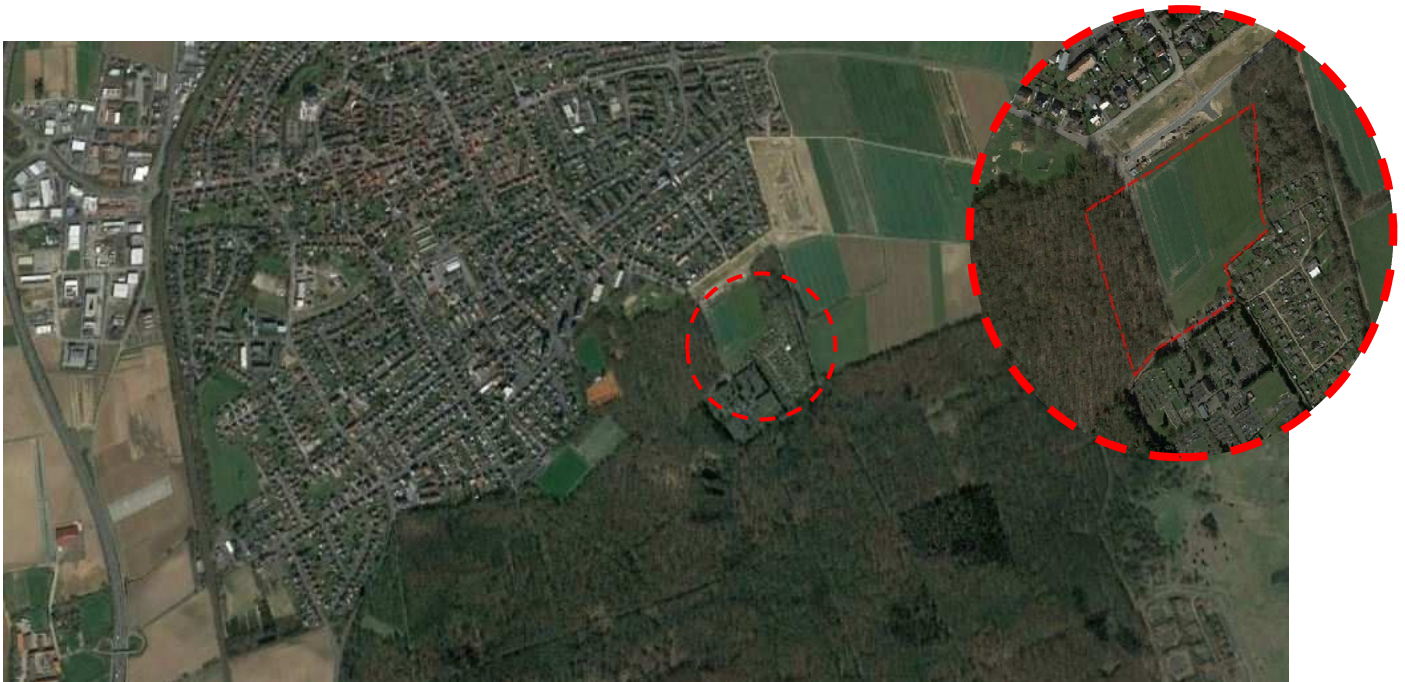


Abb. 1: Luftbild mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes; Abbildungen ohne Maßstab, genordet (Quelle: Google Earth Bildaufnahme vom 08.08.2019, eigene Darstellung)

1.2. Planungsanlass und Planziel

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel beabsichtigt aufgrund der aktuellen Nachfrage den vorhandenen „Neuen Friedhof“ zu erweitern und zusätzlich eine Waldbegräbnisstätte zu errichten.

Bereits seit einigen Jahren lässt sich ein Wandel in den Bestattungswünschen der Bevölkerung beobachten. Die seit einigen Jahren anhaltende Veränderung in der Trauer- und Bestattungskultur gab den Anlass, den vorliegenden Bebauungsplan aufzustellen. Immer mehr Menschen tendieren bei der Bestattungsform zur Einäscherung statt zur Erdbestattung. Gleichzeitig sind Alternativen zu der konventionellen Urnenbeisetzung gefragt, zum Beispiel anonyme Bestattungsfelder, Urnenrasenfelder, See- und Waldbestattungen. Gründe liegen in dem Wunsch individuell auswählen zu können, wie und wo die sterblichen Überreste beigesetzt werden. Außerdem werden pflegeleichte, natürliche und kostengünstige Ruhestätten bevorzugt.

Im Rahmen des Friedhofsentwicklungskonzeptes wurden die Fläche hinsichtlich ihrer Eignung bereits umfangreich geprüft. Durch den vorhandenen Bestandsfriedhofs ist der geplante Standort besonders geeignet.

1.3. Rechtliche Grundlagen

- Neufassung des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. I S. 198).
- Hessische Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) in der Fassung vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 388) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381).
- Hessische Forstgesetz (ForstG) in der Fassung vom 10.09.2002 (GVBl. I S. 582) zuletzt geändert durch § 32 Nr. 1 Hessische WaldG vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458).

1.4. Planungsrechtliche Situation

1.4.1. Verfahren gemäß § 30 Abs. 1 BauGB – qualifizierter Bebauungsplan

Dem Plangebiet des Bebauungsplanes liegt kein Bebauungsplan zugrunde.

Der Bebauungsplan wird demnach, auch aufgrund seiner Lage im Außenbereich, gemäß § 30 Abs. 3 BauGB im sogenannten Vollverfahren aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens wurde am 25.06.2019 von der Stadtverordnetenversammlung gefasst.

Für die Errichtung einer Waldbegräbnisstätte ist nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG § 5) vom 05.07.2007 die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Damit soll - gem. § 1 Abs. 5 BauGB - eine „geordnete städtebauliche Entwicklung und eine sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden“.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Erweiterung neuer Friedhof“ erfüllen die Voraussetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 Abs.1 BauGB. Er beinhaltet Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen.

Gem. § 2 Abs. 4 und 2a BauGB wird parallel zum Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht dokumentiert.

Den Bürgern und Behörden öffentlicher Belange wird im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

1.5. Übergeordnete Planungen

1.5.1. Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Der Regionale Flächennutzungsplan (RegFNP) 2010 des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main fasst den Regionalplan und den Flächennutzungsplan in einem Planwerk zusammen.

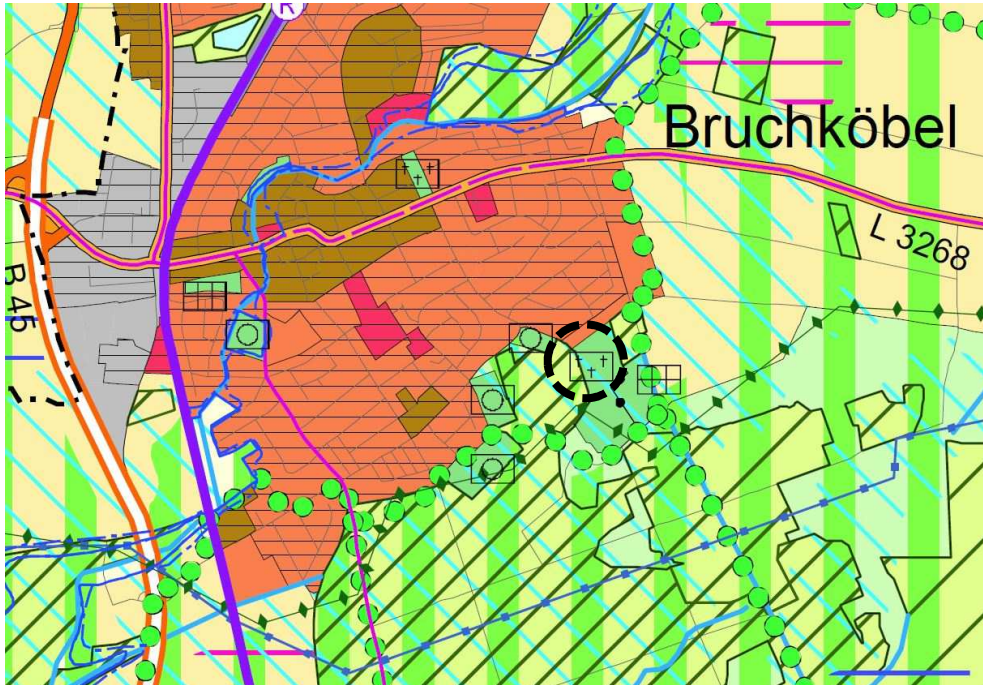


Abb. 2: Auszug des Regionalplan/Regionaler Flächennutzungsplan 2010; Abbildungen ohne Maßstab, genordet (Planstand 31.12.2018)

Die Fläche für die Friedhofserweiterung wird als „Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof und Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ deklariert. Der Bestattungswald weist die Festsetzungen „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Landwirtschaft und Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ auf.

In der Beikarte 1 ist es als „Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen, Bann- und Schutzwald, vermerkt und Grünfläche“ gekennzeichnet.

Das geplante Vorhaben ändert nicht den Waldcharakter der Fläche, und die Festsetzung der Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof stimmt überein. Das Vorhaben entspricht somit den Zielvorgaben der übergeordneten Planung.

2. BESTANDSSITUATION

2.1. Flächennutzung und städtebauliche Situation

Der Geltungsbereich wird grob in zwei Bereiche untergliedert. Zum einem gibt es die Friedhofserweiterungsfläche, hierbei handelt es sich aktuell um landwirtschaftlich genutzte Flächen und den bereits vorhandenen Parkplatz. Bei dem geplanten Bestattungswald handelt es sich um einen Teilbereich einer angrenzenden Waldfläche, die entsprechend als ‚Wald‘ erhalten wird. Aktuell führt durch den Geltungsbereich eine Zufahrt, von Norden kommend, über eine geteerte Erschließungsstraße.

2.2. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird aktuell über die von Norden kommende Waldseestraße erschlossen. Diese mündet in der Parkplatzfläche des Friedhofs.

Der Bruchköbeler Bahnhof befindet sich in etwa 1,8 km Entfernung. Die nächstgelegene ÖPNV-Haltestellen befinden sich mit der Bushaltestelle „Waldseestraße“ und „Varangeviller Straße“ in 700 und 850 m Entfernung, sie werden von der Buslinie MKK33 angefahren.

Aufgrund der Entfernung des ÖPNVs ist davon auszugehen, dass die meisten Besucher mit dem Rad oder dem Auto kommen werden.

2.3. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist über vorhandene Medien-Anschlüsse, die den Bestandsfriedhof versorgen, gesichert.

2.4. Immissionssituation

Das Plangebiet ist immissionstechnisch gut gelegen. Es befinden sich keine Hauptverkehrsstraßen in unmittelbarer Nähe. Der vorhandene Verkehrslärm ist somit als nicht relevant einzustufen, von einer störenden Wirkung auf Besucher durch Lärmbelastungen kann nicht ausgegangen werden. Ein Schallgutachten ist somit nicht erforderlich.

2.5. Altlasten, Boden- und Grundwasserverunreinigung

Der Stadt Bruchköbel sind im Plangebiet keine Altlasten bekannt.

2.6. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich befinden sich keine bekannten Denkmäler. Sollten bei Grabungen Bodendenkmäler entdeckt werden, ist unverzüglich entsprechend den textlichen Festsetzungen zu handeln.

2.7. Gesetzlicher Schutzstatus

Laut dem hessischen Naturschutzinformationssystem (NATUREG) liegt der geplante Bestattungswald teilweise im Biotop „Eichen-Hainbuchenwald südlich von Bruchköbel“. Durch das Vorhaben entstehen für den Wald jedoch keine negativen Auswirkungen, der Charakter und die Eigenart des Waldes bleiben unberührt.

Die Friedhofserweiterung grenzt an das Biotop „Gehölze-Großseggenried-Komplex südöstlich von Bruchköbel“ an. Da das Biotop nicht tangiert wird, sondern lediglich die Friedhofserweiterung daran angrenzt, sind keine negativen Auswirkungen auf das Biotop zu erwarten.

Wasserschutzgebiete sind laut dem Fachinformationssystem für Grund- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu) nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung der o. g. Biotopie durch die Planung ergibt sich aufgrund der aufgeführten Gründe nicht.

3. PLANUNG NACH BAUPLANUNGSRECHT

3.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Friedhofserweiterung:

Auf der Fläche der Friedhofserweiterung sind die in der textlichen Festsetzung genannten Anlagen zulässig. Weitere bauliche Anlagen sind, zur Wahrung des Charakters einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof, unzulässig.

Bestattungswald:

Es ist festgesetzt, dass nur die zum Betrieb eines Bestattungswaldes zweckdienlichen Anlagen zugelassen sind. Diese sind naturnah auszuführen. Andere bauliche Anlagen sind nicht erlaubt. Der Waldcharakter und die ökologische Funktion der Fläche müssen erhalten bleiben.

3.2. Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche, für den auf dem Friedhof vorgesehene Betriebshof, darf 1.780 m² nicht überschreiten. Dies ermöglicht eine konzentrierte, aus städtebaulicher Sicht geordnete und aufeinander abgestimmte Planung und Bebauung. Zu dem Betriebshof gehören u. a. Sozialräume, Toiletten, Fahrzeughalle, Garagen, Lager, Lagerflächen, Werkstatt und Unterstände. Die vorhandene Situation auf dem Bestandsfriedhof ist hinsichtlich des Platzbedarfs als nicht ausreichend zu bewerten, sodass eine Neuplanung in dieser Größenordnung, gebündelt an einer Stelle um Arbeitsprozesse zu erleichtern, als notwendig erachtet wird.

3.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 23 BauNVO)

Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt mittels Baugrenzen. Diese dürfen mit Ausnahme der in § 23 Abs. 4 BauNVO genannten Sachverhalte von den Gebäuden und Gebäudeteilen nicht überschritten werden.

3.3.1. Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen, die zu dem Betriebshof zählen, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) zulässig. Durch die Festsetzung wird eine konzentrierte, aus städtebaulicher Sicht geordnete und aufeinander abgestimmte Bebauung ermöglicht. Weitere bauliche Anlagen, die für den Friedhof notwendig sind, wie z.B. Einfriedung, Urnenwände sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3.4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Parken (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Erschließungsstraße sowie die Stellplätze sind als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – Parken deklariert.

Im Geltungsbereich sind daher Stellplätze, die Erschließungsstraße, Lagerflächen, Mülltonnen- und Containerabstellplätze sowie Fahrradabstellplätze, aus gestalterischen Gründen und im Sinne einer städtebaulichen Ordnung, nur innerhalb des gekennzeichneten Bereiches zulässig.

Die Stellplätze sind an der Erschließungsstraße angrenzend zu errichten. Östlichen der Erschließungsstraße sind Stellplätze, aus platzsparenden Gründen, in Schrägaufstellung auszuführen. Die Errichtung der neuen Stellplätze dient der Unterbringung des ruhenden Verkehrs der Friedhofsbesucher, den Nutzern des Kleingartenvereins sowie den Nutzern des Erholungsgebiets.

3.5. Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Damit der Bestattungswald und die Friedhofserweiterung nicht durch die aktuell vorhandene zentrale Erschließungsstraße sowohl optisch als auch räumlich deutlich voneinander abgegrenzt werden, ist die Erschließungsstraße als Fuß- und Radweg mit einer Breite von ca. 3,00 m umzunutzen. Dadurch wird die direkte Wegeverbindung für Fußgänger und Radfahrer weiterhin erhalten. Die tatsächliche Lage des Weges darf von der Darstellung im Bebauungsplan Stand 16.10.2019 leicht abweichen, er muss jedoch innerhalb des Flurstücks 14/19 liegen. Dadurch wird die Neuplanung der Friedhofserweiterung und die damit einhergehende innerer Erschließung erleichtert. Des Weiteren kann der Fuß- und Radweg optisch auf das Entree des Bestandsfriedhofs sowie die Trauerhalle ausgerichtet werden.

3.6. Fläche für Wald – Zweckbestimmung Bestattungswald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Die Waldfläche bleibt Wald im Sinne des § 1 Hessisches Forstgesetz. Eine reguläre forstliche Nutzung im Sinne einer Waldbewirtschaftung findet nicht statt.

Zum Schutz des Wurzelbereichs der Bäume sind ausschließlich Urnenbeisetzungen im Bestattungswald zulässig. Sargbestattungen würden einen großen Aushub mit sich bringen, jener den Wurzelbereich der Bäume beeinträchtigen kann.

Die Fläche wird als Wald mit der Zulässigkeit des Errichtens und Betreibens eines Bestattungswaldes festgesetzt. Die Bestattungen sind nur innerhalb der im Planbild, farblich gekennzeichneten Fläche für ‚Wald‘, erlaubt. Zulässig sind ausschließlich Urnenbeisetzungen im Wurzelbereich ausgewählter Bäume. Der Abstand der Ruhestätten ist so zu wählen, dass sich die natürliche Waldvegetation weiterhin entwickeln kann.

So ist lediglich im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht vorgesehen, größere Totholzbereiche zu entfernen, Hecken und Sträucher grob zurückzuschneiden, Reisighäufchen zu bilden etc. Ansonsten ist der Wald weiter forstwirtschaftlich zu pflegen und zu unterhalten.

Damit wird sichergestellt, dass keine Änderungen in der Erholungsfunktion, der Pflege und der Bewirtschaftung eintreten. Die Verkehrssicherungspflicht liegt weiterhin beim Besitzer des Waldes, der Stadt Bruchköbel.

3.7. Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof und Flächen für das Anpflanzen oder mit Bindung/Erhaltung für/von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

Die Friedhofserweiterungsfläche bietet Platz für die Realisierung von verschiedenen Bestattungsformen. Eine Vergabe der Plätze, je Bestattungsform, gemäß einer entsprechenden Gebietseinteilung ist vorzusehen.

Zur optischen Trennung der einzelnen Felder und zur ökologischen Aufwertung und Durchgrünung sind entlang der inneren Erschließung der Friedhofserweiterung Bäume oder Hecken alleeartig zu pflanzen. Dadurch werden zudem neue Habitatstrukturen geschaffen.

Östlich der Erschließungsstraße ist eine Fläche für Straßenbegleitgrün vorgesehen. Aus ökologischer Sicht ist diese Fläche grünordnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

3.8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzten Maßnahmen haben zum Ziel, den Waldcharakter der Fläche zu wahren. Die nur aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht (z. B. bei Sturmschäden, Krankheit) erlaubte Fällung der Bestattungsbäume bedeutet zwar eine Abweichung von der üblichen Forstnutzung, da die ausgewählten Bäume nicht mehr aus forstwirtschaftlichen Gründen gefällt werden dürfen, jedoch folgen daraus auch positive Auswirkungen auf die Waldökologie, z. B. durch die Erhöhung des durchschnittlichen Alters der Bäume im Forst. Die Waldökologie wird auch durch das Verbleiben von geschnittenem Totholz positiv beeinflusst.

Die Beisetzung mit Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien und das Verbot von Grabschmuck jeder Art sowie der Grabpflege sorgen mit dafür, dass so wenig wie möglich Eingriffe in den Waldbestand erfolgen. Das natürliche Erscheinungsbild wird so gewahrt und es werden keine standortfremden Pflanzen oder Stoffe in den Wald eingetragen.

Das Anbringen von Schildern und Plaketten am Baumstamm ist nur bis zu einer maximalen Größe von ca. 6 x 12 cm zulässig. Durch die geringe Größe (ca. 6 x 12 cm) der Tafeln und spezielle Nägel zur Befestigung wird eine Beschädigung der Bäume vermieden. Aus diesem Grund dürfen auch die Stammfüße der Bäume nicht zugestellt werden.

Die Wurzeln der Bäume werden durch eine Handgrabung der Urnenlöcher geschont.

Die Höhlenbäume sind zu erhalten, da sie eine Bedeutung für Spechte und Fledermäuse haben (Quartier-, Brutstätte).

3.9. Erschließung

3.9.1. Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung erfolgt zukünftig über eine Abzweigung, abgehend von der Willy-Brand-Straße im Norden und verläuft dann am östlichen Randbereich des Geltungsbereiches. Die aktuell vorhandene Erschließung über die Waldseestraße wird als Fuß- und Radweg rückgebaut, da diese als Haupteerschließung ansonsten die Neuplanung optisch als auch räumlich voneinander trennen würde.

3.9.2. Innere Erschließung

Friedhof:

Zur inneren Haupteerschließung soll ein Wegenetz angelegt werden, welches die Flächen selbst, aber auch den vorhandenen Friedhof, die Erweiterung und den Bestattungswald miteinander verbindet. Die Wege sind aus wasserdurchlässigem Material herzustellen.

Bestattungswald:

Zur inneren Haupteerschließung sollen die vorhandenen Waldwege in ihrer aktuellen Ausführung genutzt werden.

Bei Bedarf können die vorhandenen Wege mit einer wasserdurchlässigen Wegedecke ausgeführt werden, damit eine naturnahe Ausführung gewährleistet ist und die Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Die weitere innere Erschließung erfolgt durch Trampelpfade, die keiner technischen Herrichtung bedürfen.

3.10. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über den Anschluss an die vorhandenen Medien.

3.11. Bodenschutz

Der Boden erfüllt gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG folgende Funktionen:

„1. natürliche Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen als

- a) Rohstofflagerstätte,
- b) Fläche für Siedlung und Erholung,
- c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.“

Mit der Novellierung der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) im Jahr 1998 wurden die das Bauplanungsrecht betreffenden Bodenschutzziele des BBodSchG unmittelbar im BauGB integriert. So wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass der vorsorgende Bodenschutz bereits bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt wird. Die Bodenschutzklausel sagt aus, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, was v. a. durch Maßnahmen der Innenentwicklung sowie der Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß möglich ist. Dazu sind u. a. entsprechende Darstellungen bzw. Festsetzungen in den Bauleitplänen zu treffen (vgl. Krautzberger (2008): *Bodenschutz im städtebaulichen Planungsrecht*). Der Versiegelungsgrad wird so gering wie möglich gehalten. Bauliche Anlagen sind ausschließlich innerhalb der ausgewiesenen Flächen zulässig.

In § 1 HAItBodSchG sind zudem weitere Ziele des Bodenschutzes definiert:

„Die Funktionen des Bodens sind [...] nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.“

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine Friedhofserweiterung, demnach sind schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen nicht anzunehmen (Ziel 1). Aufgrund der geplanten Nutzung als Friedhoferweiterung sind keine nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur anzunehmen. Der Bestattungswald selbst wird in seiner Funktion als Wald nicht beeinflusst (Ziel 2). Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie des Geltungsbereichs führen dazu, dass mit dem Gut „Boden“ sparsam und schonend umgegangen und eine Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahme auf das notwendigste reduziert wird (Ziel 3). Im Plangebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen oder Altlasten vorhanden, eine Sanierung ist somit nicht notwendig (Ziel 4).

3.12. Vorsorgender Bodenschutz

Erheblichkeit

Bei der anstehenden Entwicklung handelt es sich um die Erweiterung eines vorhandenen Friedhofs sowie die Anlage eines Bestattungswaldes innerhalb eines Bestandswaldes. Die Fläche der Friedhofserweiterung wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Der Versiegelungsgrad wird aufgrund der Planung eines Betriebshofs und Lagergebäude leicht erhöht, aber ohne erhebliche negative Auswirkungen.

Prognose bei Durchführung/Unterlassung der Planung

Eine Unterlassung der Planung belässt den Standort als landwirtschaftliche Fläche. Es müssten dann entsprechend an anderer Stelle, zusammenhangslos, eine neue Fläche im Außenbereich als Friedhof ausgewiesen werden. Des Weiteren wird dem Wunsch der Bürger nach einem Bestattungswald nachgegangen, durch den vorhandenen Waldbereich eignet sich diese Fläche für eine Friedhofserweiterung und die Ausweitung eines Bestattungswaldes ungemein.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Die geplante Entwicklung stellt keine nachteiligen Auswirkungen dar. Es sind keine umfangreichen Versiegelungsmaßnahmen, oder Bodenbeeinträchtigungen vorgesehen.

Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen, Ausgleich

Unvermeidbare nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Planungsalternativen

Da es sich im vorliegenden Fall um die Erweiterung eines Bestandsfriedhofs hält, mit angrenzenden Waldflächen, wurden Planungsalternativen bereits in der Entstehungsgeschichte dieser Gebietsentwicklung, im Friedhofsentwicklungskonzept, berücksichtigt und abgewogen.

4. PLANUNG NACH BAUORDNUNGSRECHT

4.1. Beschilderung und Werbeanlagen

Werbeanlagen sind aus Gründen der Wahrung des Waldcharakters der Fläche sowie der Pietät unzulässig.

Der geplante Bestattungswald verfügt über einen Hauptzugang. Dort soll ein entsprechendes Hinweisschild mit Informationen (Lageplan, Umnutzung) aufgestellt werden.

Das Anbringen von Schildern und Plaketten am Baumstamm ist nur in einer maximalen Größe zulässig. Durch eine Mindesthöhe von 1 m wird zudem sichergestellt, dass eventuell vorkommende Arten, die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund dürfen auch die Stammfüße der Bäume nicht zugestellt werden.

4.2. Einfriedungen

Laut § 5 Abs. 2 FBG müssen Friedhöfe umfriedet und als solche erkennbar sein.

Friedhofserweiterung:

Die Einfriedung des Bestandsfriedhofes „Neuer Friedhof“ ist aufzugreifen und bei der Friedhofserweiterung fortzuführen.

Bestattungswald:

Die Grenzen des Bestattungswalds werden ebenfalls durch eine Einfriedung kenntlich gemacht. Diese ist in offener Weise durch Holzabgrenzungen herzustellen. Damit ist das freie Betretungsrecht des Waldes für die Bevölkerung nach § 24 Abs. 1 Hessisches Forstgesetz sichergestellt. Für Tiere stellt diese Art von Umgrenzung ebenfalls kein Hindernis dar und das Landschaftsbild wird nicht negativ beeinflusst.

4.3. Stellplätze (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 52 Abs. 1 HBO)

Damit eine geordnete Entwicklung der Stellplätze möglich ist, sind die Vorgaben der jeweils aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt Bruchköbel zu beachten. Dies gilt für die Anzahl, Größe, Beschaffenheit, Lage und Gestaltung von Stellplätzen.

5. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

5.1. Denkmalschutz (§§ 18 und 21 HDSchG)

Zum Schutz von Kulturgütern gilt gemäß §§ 18 und 21 HDSchG grundsätzlich, dass Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste, die bei Erdarbeiten entdeckt werden, unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind. Auch sind die Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

5.2. Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

Zum Schutz der Tiere sind gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG Baumfällungen und Gebüschrodungen aus Gründen des Artenschutzes nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

6. HINWEISE

6.1. Bodenschutz, Altlasten, Kampfmittel

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, sind die in den Textlichen Festsetzungen genannten Vertreter umgehend zu benachrichtigen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Diese Vorkehrung dient dem Schutz von Mensch, Tier und der Umwelt.

Zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt ist beim Auffinden von Kampfmitteln umgehend der Kampfmittelräumdienst des Regierungspräsidiums Darmstadt zu kontaktieren.

6.2. Jagd

Die Fläche des Bestattungswaldes bleibt Teil des Ökosystems Wald. Das Landschaftsbild bleibt unverändert. Gemäß § 5 Abs.1 Nr.4 Hess. Jagdgesetz sind Friedhöfe befriedete Bezirke, in denen grundsätzlich die Jagd ruht. Nach Abs. 4 der Rechtsvorschrift kann die Jagdbehörde die Jagdausübung in Ausnahmefällen gestatten. Die Höhe der Wildschäden hängt einzig von der Bejagungintensität des Stadtforstamtes und der umliegenden Reviere ab. Sollte eine Bejagung aus forstlicher Sicht dennoch notwendig werden, ist eine entsprechende Erlaubnis bei der Oberen Jagdbehörde einzuholen.

6.3. Wald

Die Fläche des Bestattungswaldes ist weiterhin Wald i. S. d. § 1 Hessisches Forstgesetz, da der Charakter des Geltungsbereichs und der Umgebung durch die o. g. Festsetzungen erhalten bleiben. Der Wald kann also auch künftig von Besuchern zur Erholung genutzt werden.

6.4. Schutzmaßnahmen Versorgungsleitungen

Zum Schutz und zur Vermeidung von Störungen, Ausfällen und erheblichen Kosten dürfen Versorgungsleitungen und -anlagen nicht überbaut oder mit Bäumen, Großsträuchern und tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden. Es sind daher entsprechende Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen gemäß den einschlägigen Regelwerken und Vorschriften einzuhalten. Gleiches gilt für feste Baukörper (z.B. Container / Kräne), auch diese dürfen während der Bauzeit keine vorhandenen Leitungen überstellen.

6.5. Grabschmuck

Das Verbot von Grabschmuck jeder Art sowie der Grabpflege sorgen mit dafür, dass so wenig wie möglich Eingriffe in den Waldbestand erfolgen. Das natürliche Erscheinungsbild wird so gewahrt und es werden keine standortfremden Pflanzen oder Stoffe in den Wald eingetragen.

6.6. Urnen

Die Beisetzung mit Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien sorgt dafür, dass so wenig wie möglich Eingriffe in den Waldbestand erfolgen.

6.7. Grundwasser und Boden

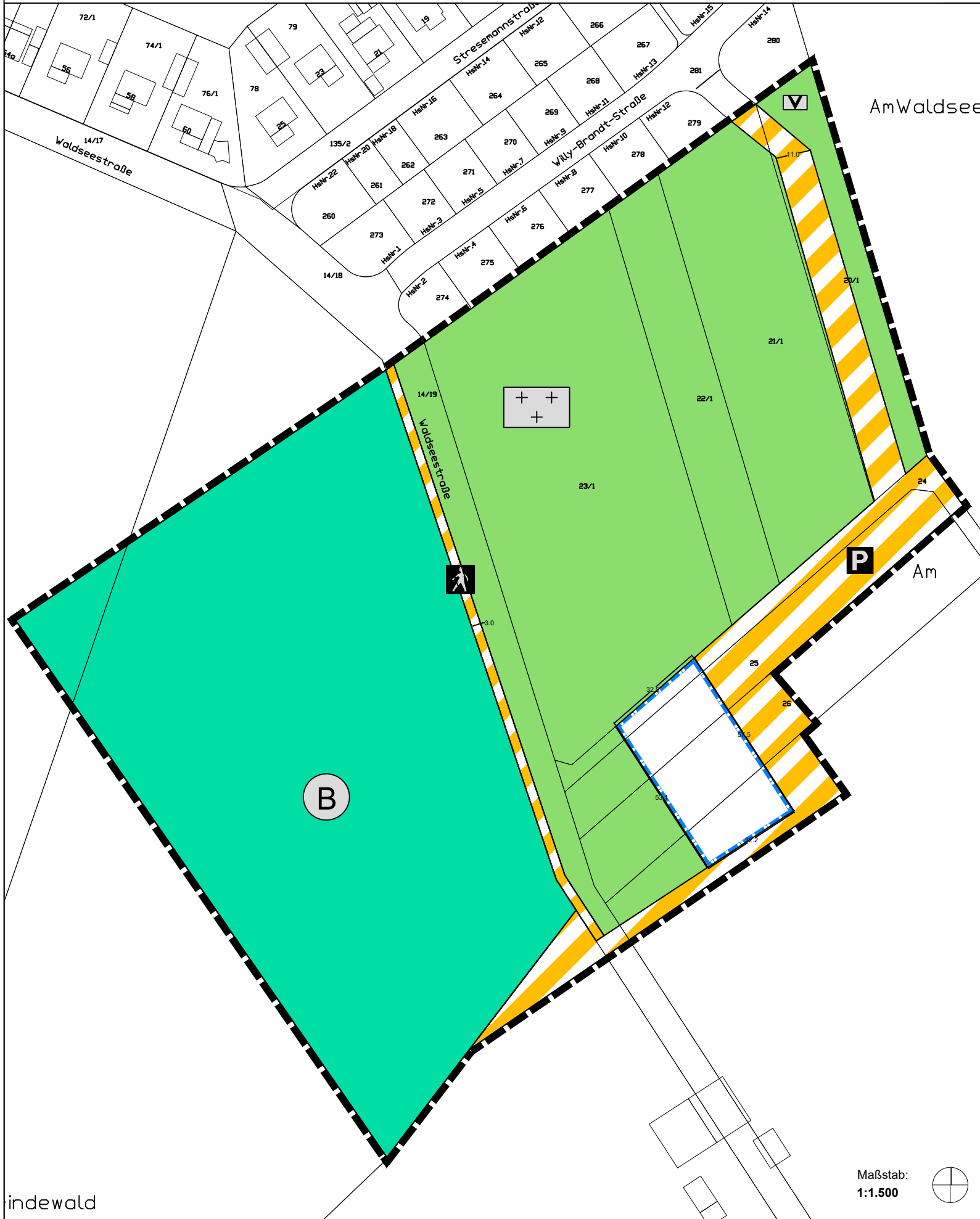
Aussagen zum Thema Grundwasser und Boden werden im weiteren Verfahren behandelt.

6.8. Artenschutz und Umweltbericht

Aussagen zum Thema Artenschutz werden im weiteren Verfahren behandelt. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde bereits beauftragt.

Der Umweltbericht ist nach Erhalt der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auszuarbeiten und vor der Offenlage (nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs.2 BauGB) vorzulegen.

Bebauungsplan „Erweiterung neuer Friedhof“



LEGENDE

- 1. Grünflächen** (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
 - Grünflächen
 - Zweckbestimmung Friedhof
 - Straßenbegleitgrün
- 2. Flächen für Wald** (§ 9 Abs.1 Nr.18b BauGB)
 - Flächen für Wald
 - Zweckbestimmung Bestattungswald
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Parken
 - Fuß- und Radweg
- 5. Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 6. Darstellung ohne Normcharakter**
 - Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnummern
 - Maßangabe in Meter

Datengrundlage:
Hessische Verwaltung für für Bodenmanagement und Geoinformation.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Neufassung des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
2. Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
4. Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. I S. 198).
5. Stellplatzsatzung der Stadt Bruchköbel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.1995.

VERFAHRENSVERMERKE

KATASTERVERMERK
Die Darstellungen der Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters mit Stand vom _____ überein.

Bruchköbel, den _____

Der Bebauungsplan "Erweiterung neuer Friedhof" besteht aus einer Planzeichnung und einer textlichen Festsetzung.
Neben dieser Planzeichnung sind die textlichen Festsetzungen mit Stand vom _____ 2019 rechtlich bindender, zwingend zugehöriger Teil.

- 1. Aufstellungsbeschluss**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel hat am 25.06.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterung neuer Friedhof" beschlossen.
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich am 12.07.2019.
- 2. Frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____. Ort und Dauer der Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
- 3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Anschreiben vom _____ und Fristsetzung bis einschließlich _____.
Die öffentliche Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
- 4. Entwurfs- und Offenlagebeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am _____ dem Entwurf des Bebauungsplans "Erweiterung neuer Friedhof" zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
- 5. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)**
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes "Erweiterung neuer Friedhof" erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____.
Die öffentliche Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
- 6. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Anschreiben vom _____ und Fristsetzung bis einschließlich _____.
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel hat am _____ die örtlichen Bauvorschriften (bauordnungsrechtliche Festsetzungen) zum Bebauungsplan "Erweiterung neuer Friedhof" gem. § 5 der Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.
- 7. Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel hat am _____ den Bebauungsplan "Erweiterung neuer Friedhof" gem. § 5 der Gemeindeordnung und gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel hat am _____ die örtlichen Bauvorschriften (bauordnungsrechtliche Festsetzungen) zum Bebauungsplan "Erweiterung neuer Friedhof" gem. § 5 der Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Bruchköbel, den _____
Günter Maibach
Bürgermeister

Die ordnungsgemäße Durchführung der oben genannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

Bruchköbel, den _____
Ausgefertigt
Bruchköbel, den _____
Günter Maibach
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 3 BauGB und der Beschluss der örtlichen Bauvorschriften wurden am _____ im _____ öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften traten damit in Kraft.

Am: _____
Günter Maibach
Bürgermeister

Stadt Bruchköbel - Kernstadt
Innerer Ring 1
63486 Bruchköbel

Bebauungsplan
„Erweiterung neuer Friedhof“
VORENTWURF, STAND
16.10.2019 / AB

STADT Bruchköbel
Kernstadt

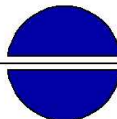


Bebauungsplan
„Erweiterung neuer Friedhof“

Textliche Festsetzungen

- Vorentwurf -

Stand: 16.10.2019



A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH BAUPLANUNGSRECHT

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Mit Ausnahme der zum Betrieb eines Friedhofes und Bestattungswaldes zweckdienlichen Anlagen sind keinerlei bauliche Nutzungen im Plangebiet zugelassen.

Zweckdienliche Anlagen sind insbesondere:

Friedhof:

- Erschließung, Zufahrten und Stellplätzen
- Betriebshof inkl. Sozialräume, Toiletten, Fahrzeughalle, Garagen, Lager, Lagerflächen, Werkstatt, Unterstände
- Urnenwand
- Trauerhalle
- Einfriedung

Bestattungswald:

- Holzabgrenzungen zur Einfriedung
- Informations- und Hinweisschilder
- Wege zu den Bestattungsstätten und zum Parkplatz

1.2. Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche, für den auf dem Friedhof vorgesehene Betriebshof inkl. der notwendigen Anlagen, darf 1.780 m² nicht überschreiten.

Innerhalb des Bestattungswaldes sind, bis auf die zweckdienlichen Anlagen aus 1.1. - Bestattungswald, keine baulichen Anlagen zulässig.

1.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 23 BauNVO)

1.3.1. Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen die für den Betriebshof notwendig sind (1.1. – Friedhof) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) zulässig.

1.4. Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung - Parken (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Stellplätze und die Erschließung des Geltungsbereiches sowie Lagerflächen, Mülltonnen- und Containerabstellplätze und Fahrradabstellplätze sind nur innerhalb des gekennzeichneten Bereiches (Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung – öffentliche Parkplätze) zulässig.

1.5. Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die vorhandene Nord-Süd-Achse ist weiterhin als Fuß- und Radweg mit einer Breite von ca. 3,00 m zu erhalten und zu unterhalten. Die tatsächliche Lage des Weges darf von der Darstellung im Bebauungsplan Stand 16.10.2019 leicht abweichen, er muss jedoch innerhalb des Flurstücks 14/19 liegen.

1.6. Fläche für Wald – Zweckbestimmung Bestattungswald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Der als Wald festgesetzte Bereich wird mit der Zulässigkeit des Errichtens und Betreibens eines Bestattungswaldes festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Urnenbeisetzungen im Wurzelbereich ausgewählter Bäume. Der Abstand der Ruhestätten ist so zu wählen, dass sich die natürliche Waldvegetation weiterhin entwickeln kann. Ansonsten ist der Wald weiter forstwirtschaftlich zu pflegen und zu unterhalten.

1.7. Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof und Flächen für das Anpflanzen oder mit Bindung/Erhaltung für/von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

1.7.1. Öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün

Die öffentliche Grünfläche, östlich der Erschließungsstraße, ist grünordnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

1.7.2. Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Friedhof

Die Grünfläche ist als Friedhofserweiterung vorzusehen. Sie wird mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ festgesetzt. Die öffentliche Grünfläche sowie die inneren Erschließungswege sind grünordnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

1.7.3. Anpflanzung Bäume und Sträucher

Auf der Friedhofserweiterungsfläche ist die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern alleeartig an der inneren Erschließung vorzusehen.

1.8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bestattungswald:

Bestattungsbäume dürfen nur aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht (z. B. Sturmschäden, Krankheit) gefällt oder bearbeitet werden. Das Entfernen von Totholz darf nur in bruchgefährdeten Kronenbereichen erfolgen, es ist dann im Wald zu belassen.

Es sind nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material zulässig.

Grabschmuck jeder Art sowie Grabpflege sind nicht zulässig.

Die Wege sind in wasserdurchlässiger Bauart auszuführen.

Das Anbringen von Schildern und Plaketten am Baumstamm ist nur in einer Größe von maximal 6 cm Höhe und 12 cm Breite, in einer Mindesthöhe von 1 m über dem Stammfuß sowie mit speziellen Nägeln erlaubt.

Die Stammfüße der Bäume dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Grabung der Urnenlöcher ist baumschonend durchzuführen.

Höhlenbäume sind zu erhalten.

1.9. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind dem Stand der Technik gemäß unterirdisch zu verlegen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)

2.1. Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Zur Kenntlichmachung der Grenzen sind Friedhof und Bestattungswald einzufrieden.

Die Einfriedung der Friedhofserweiterung ist an die vorhandene Einfriedung des Bestandsfriedhofes anzugleichen.

Die Einfriedung des Bestattungswaldes ist in offener Weise durch Holzabgrenzungen mit Pfosten und maximal zwei Riegeln (Handlauf und Knieholm) herzustellen. Die maximale Höhe beträgt 1,25 m.

2.2. Beschilderung und Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 2 HBO)

An den Zugängen sind Hinweisschilder auf die Bestattungsanlage aufzustellen.

Werbeanlagen sind unzulässig.

2.3. Stellplätze (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 52 Abs. 1 HBO)

Die Vorgaben der jeweils aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt Bruchköbel sind zu beachten. Dies gilt für die Anzahl, Größe, Beschaffenheit, Lage und Gestaltung von Stellplätzen.

3. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3.1. Denkmalschutz (§§ 18 und 21 Hess. Denkmalschutzgesetz)

Bei Erdarbeiten auftretende Zeugnisse vor- und frühgeschichtlicher Siedlungstätigkeit, wie z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste etc. sind die Untere Denkmalschutzbehörde – Main-Kinzig-Kreis und das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen.

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

3.2. Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind Baumfällungen sowie das Roden von Gebüsch, Hecken oder anderen Gehölzen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

4. Hinweise

4.1. Bodenschutz, Altlasten, Kampfmittel

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen, ist umgehend die zuständige obere Bodenschutzbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

Grundsätzlich kann das Vorkommen von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen solche Kampfmittel vorgefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst des Regierungspräsidiums Darmstadt umgehend zu kontaktieren.

4.2. Jagd

Die Fläche des Bestattungswaldes ist nach dem Hessischen Jagdgesetz ein befriedeter Bezirk (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 HJagdG). Eine Bejagung ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Sollte eine Bejagung aus forstlicher Sicht notwendig werden, ist eine entsprechende Erlaubnis bei der Oberen Jagdbehörde einzuholen.

4.3. Wald

Die Fläche des Bestattungswaldes ist weiterhin Wald i. S. d. § 1 Hessisches Forstgesetz.

4.4. Schutzmaßnahmen Versorgungsleitungen

Zum Schutz und zur Vermeidung von Störungen, Ausfällen und erheblichen Kosten dürfen Versorgungsleitungen und -anlagen nicht überbaut oder mit Bäumen, Großsträuchern und tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden. Es sind daher entsprechende Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen einzuhalten. Ein Überstellen von Containern o. ä. ist ebenfalls unzulässig.

4.5. Grabschmuck

Das Ablegen von Grabschmuck jeder Art sowie der Grabpflege ist im Bestattungswald nicht zulässig.

4.6. Urnen

Im Bestattungswald sind ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zulässig.



Ersterfassungsdatum: 0401.2020

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Rollmann

Bauverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-40/2020
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	19.02.2020	12.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	03.03.2020	7.
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr	01.06.2021	10.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	22.06.2021	

Titel:

Fahrradparkplätze Innenstadt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt Fahrradstellplätze im Innenstadtbereich wie in der Anlage beschrieben herstellen zu lassen.

Um Ladestellen für E-Bikes und elektrisch betriebene Rollstühle zu laden, wird eine Elektroladestation am Freien Platz ausgebaut.

Finanzielle Mittel werden in 2021 bereitgestellt.

Begründung:

Nach DS 85/2019 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 21.05.2019 beschlossen, dass der Magistrat Fahrradstellplätze in der Innenstadt herstellen lassen soll.

Die Bauverwaltung hat eine Bewertung der vorhandenen Stellplätze durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die vorhandenen Stellplätze mit veralteten, zum Teil ungeeigneten Abstellanlagen versehen sind. Diese sollen durch moderne, vom ADFC (Allgemeinen deutschen Fahrradclub) zertifizierte Abstellanlagen ersetzt werden. Weiterhin werden neue Stellen beschrieben, an denen neue Anlagen aufgestellt werden können.

Folgende Standorte sollen mit neuen Abstellanlagen versehen werden:

- Am derzeitigen REWE in Richtung Hinterhof (in der Zufahrt wird während der Baustelle kein möglicher Standort zur Verfügung stehen)
- Am neuen Standort REWE Parkplatz, hier werden zahlreiche, moderne Abstellanlagen entstehen und zusätzlich sollen E-Ladesäulen zur Verfügung stehen
- An der Bücherei
- Metzgerei Müller
- Bäckerei Bär
- Stadthotel
- Trompeter Stein

- Die ehemalige Bushaltestelle am Freien Platz (im Boden versenkter Unterstand) wird ebenerdig aufgefüllt, das marode Dach entfernt und dort eine E-Ladestation nebst Überdachung aufgestellt

Die Mittel zur Aufstellung der Abstellanlagen und Überdachungen stehen nicht in 2020 zur Verfügung. Die DS-246/2019 vom 10.12.2019 wurde ablehnend beschlossen.

Folglich müssen Mittel für E-Ladestation mit Überdachung und der Abstellanlagen erst für den Haushalt 2021 gemeldet und beschlossen werden. Diese können folglich auch erst dann aufgestellt werden.

Eine Kostenschätzung wird seitens der Bauverwaltung vorgenommen.

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen:	
Haushaltsjahr	2021
Produkt	12541000
Maßnahme-Nr.	
Stellenbezeichnung	
Bedarf	€
Vorhandene Mittel	€
Restliche Mittel	€
Objektbezogene Einnahmen	
Einmalige Zusatzbelastung	
Jährliche Folgekosten	
Sonstiges	

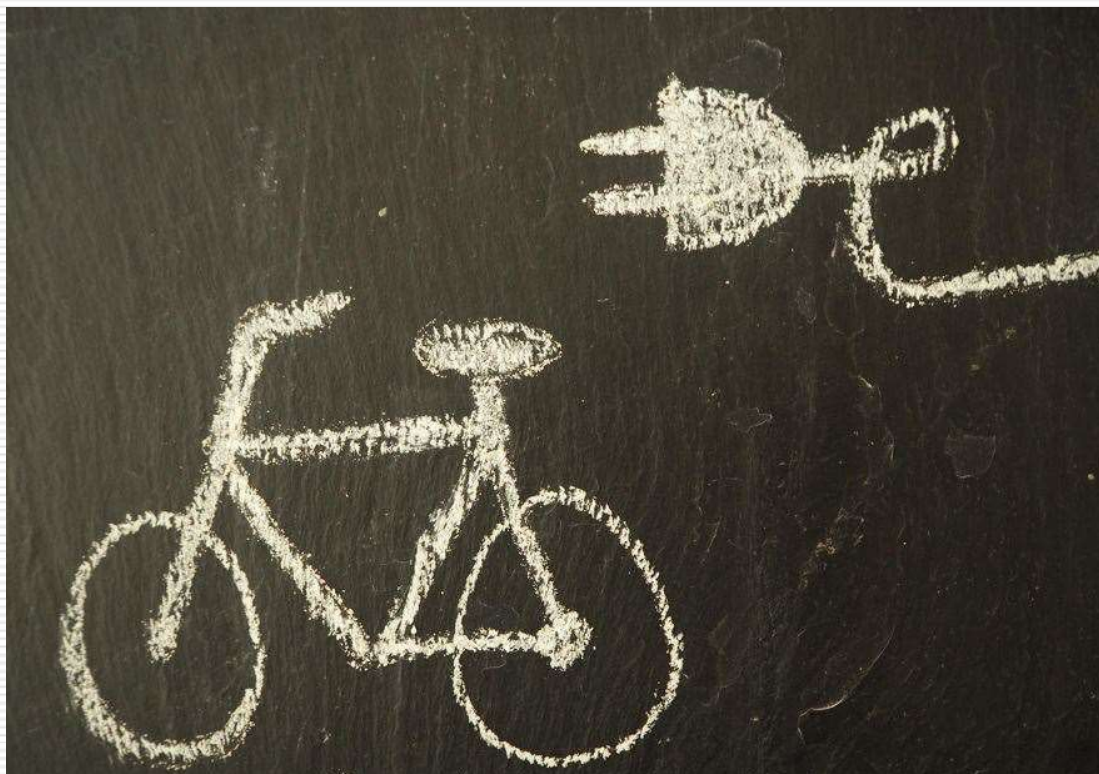
Anlage(n):

1. Präsentation



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Förderung Fahrradfreundlichkeit Innenstadt



STADT BRUCHKÖBEL



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Fahrradstellplätze im Innenstadtbereich

1. Vorhandene Stellplätze
2. Neue Standorte

Fahrradstellplätze Innenstadt

STADT BRUCHKÖBEL



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Bestand

- Alter REWE
- Bücherei
- Trompeterstein
- Einzelhandel

Fahrradstellplätze Innenstadt

STADT BRUCHKÖBEL



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Neuanlagen

- Neuer Supermarkt
- Bücherei
- Trompeterstein
- Einzelhandel
- Hauptstraße

Fahrradstellplätze Innenstadt

STADT BRUCHKÖBEL



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Bestand

□ Alter REWE



Fahrradstellplätze Innenstadt

STADT BRUCHKÖBEL



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Bestand

Bibliothek



Fahrradstellplätze Innenstadt

STADT BRUCHKÖBEL



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Bestand

□ Altstadtcenter



Fahrradstellplätze Innenstadt



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Bestand

□ Trompeter Stein



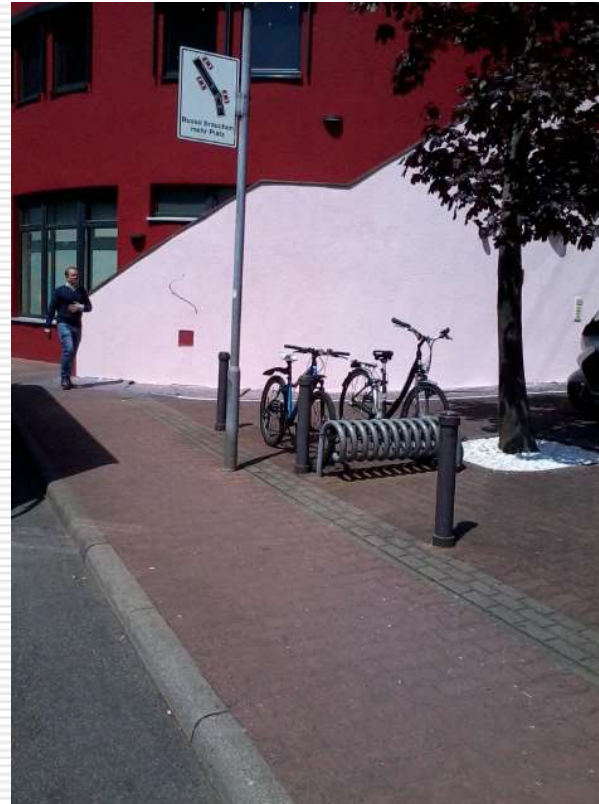
Fahrradstellplätze Innenstadt



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Bestand

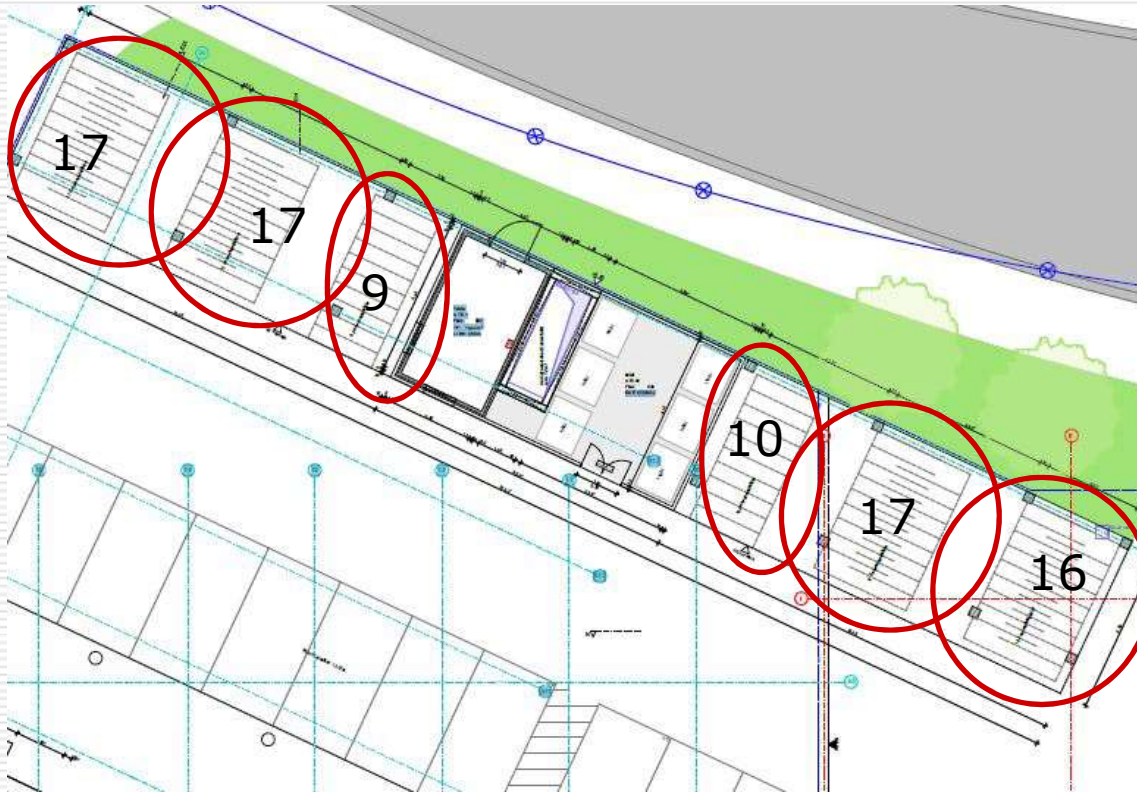
□ Post/ Restaurant



Fahrradstellplätze Innenstadt

Neue Standorte

- Neuer Supermarkt: ges.: 86 Stellpl.



Fahrradstellplätze Innenstadt

Neue Standorte

□ Bibliothek und Freier Platz



Fahrradstellplätze Innenstadt



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Neue Standorte

□ Bibliothek und Freier Platz



Fahrradstellplätze Innenstadt

STADT BRUCHKÖBEL



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Bücherei

- Mit und ohne Unterstand



Fahrradstellplätze Innenstadt

STADT BRUCHKÖBEL



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

An Bühne

- ❑ Verzicht auf 1-2 PKW-Stellplätze

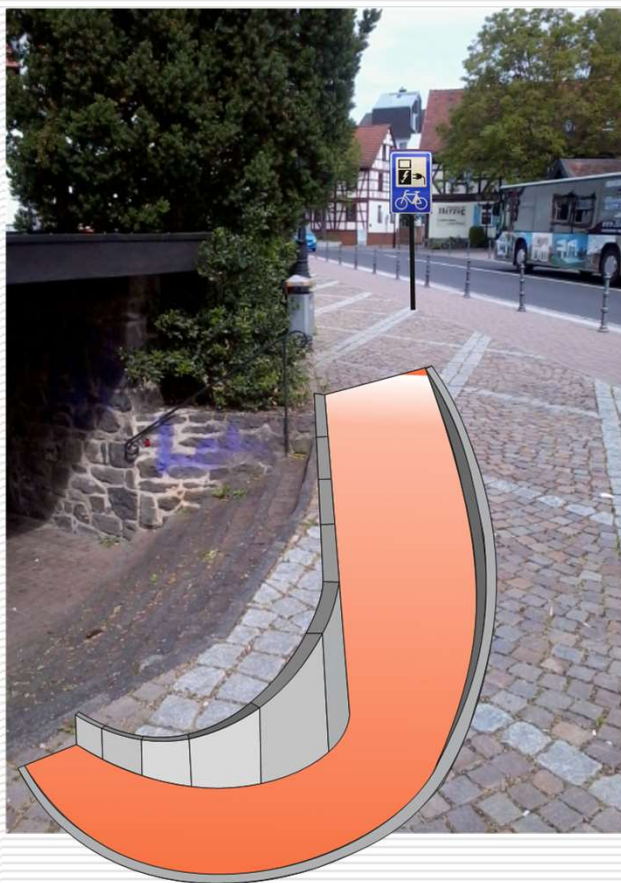


Fahrradstellplätze Innenstadt



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Ehemalige Bushaltestelle



Fahrradstellplätze Innenstadt

STADT BRUCHKÖBEL



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Ehemalige Bushaltestelle

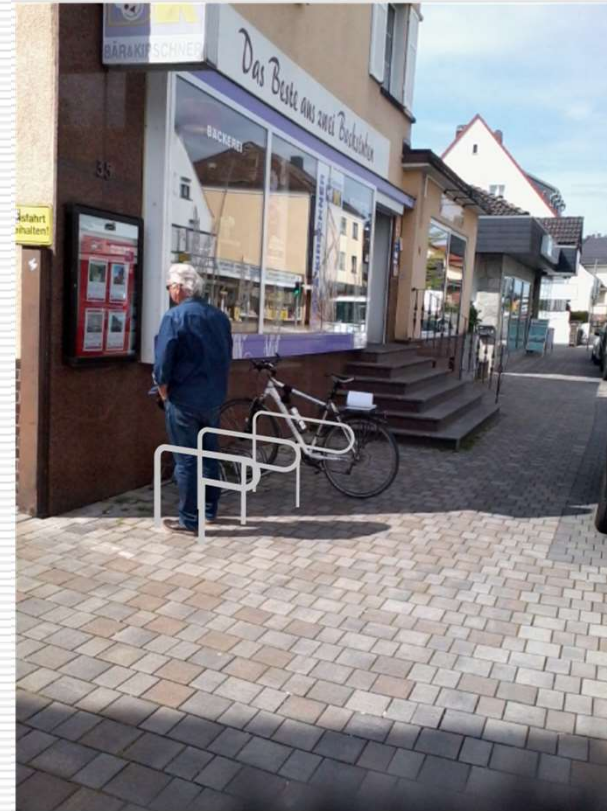


Fahrradstellplätze Innenstadt

STADT BRUCHKÖBEL

Neue Standorte

□ Metzgerei Müller, Bäckerei Bär



Fahrradstellplätze Innenstadt



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Neue Standorte

□ Stadthotel



Fahrradstellplätze Innenstadt

STADT BRUCHKÖBEL

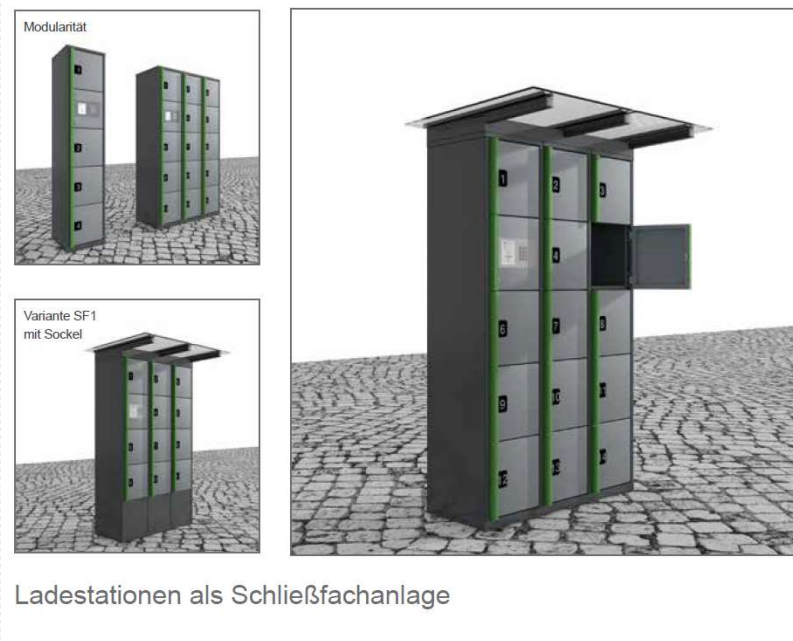
Kosten

□ Anfrage bei EnergieNetz Mitte

Variante 1

Schließfach-Ladeschrank mit 12 Fächern

Die Kosten für die Lieferung, Montage, Anschluss und Inbetriebnahme sowie der dazugehörigen Tiefbauarbeiten betragen ca. 16.500 €



Fahrradstellplätze Innenstadt

Kosten

- Anfrage bei EnergieNetz Mitte
- Variante 2

Pedelec-Ladesäule für 4 E-Bikes Freigabe per Handy APP

Die Kosten für die Lieferung, Montage, Anschluss und Inbetriebnahme sowie der dazugehörigen Tiefbauarbeiten betragen ca. 13.000 €

PedelecLadeSystem 4fach Plug'n Charge

Ausstattungsmerkmale:

Das PedelecLadeSystem für Pedelecs und e-Bikes der Plug'n Charge bietet das organisierte Laden für Elektrofahräder. Mit 4 Ladeplätzen ausgestattet mit 230V Steckdosen, die über das Smart Phone freigeschaltet werden und für jeden Ladeplatz eine verschließbare Box.

Das PedelecLadeSystem verbindet elegantes Design mit hochwertiger Technik. Es besteht aus drei einzelnen Stationen, die miteinander zu einem Parkplatzsystem verbunden sind (s. Abbildung).



PedelecLadestation 4fach (Foto Hosan 2016)

Fahrradstellplätze Innenstadt